

Allgemeine Bewilligungsbedingungen / Projekte

Die Stadt betreibt neben der eigenen initiativen Kulturarbeit auch Förderung von Freien Trägern, Initiativen und Künstlerinnen/Künstlern. Hierbei verfährt sie nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen (Projektförderung) durch die Stadt Wuppertal

1. Begriff der Projektförderung

Unter Projektförderung versteht man Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte Vorhaben im kulturellen Bereich.

2. Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungszweck

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten (vgl. Mustervordruck/Anlage 1).

Zweck der städtischen Zuwendung ist es, den Empfänger in die Lage zu versetzen, Aufgaben zu erfüllen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die er ohne städtische Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Maße wahrnehmen könnte. Der Empfänger muss die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwenden.

Städtische Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sofern die Stadt Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, sind weiter gehende Nebenbestimmungen dieser Körperschaften in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Wird für dieselbe Maßnahme auch ein städtischer Zuschuss gewährt, sollen die Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.

3. Finanzierungsarten

3.1 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten, im Zuwendungsbescheid festgelegten vom-Hundert-Satz von den förderungsfähigen Kosten (prozentuale Anteilsfinanzierung) gewährt. Sofern in speziellen Förderungsrichtlinien keine gesonderten vom-Hundert-Sätze genannt sind, darf die städtische Förderung nicht mehr als 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Die städtische Zuwendung ist bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung kann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser Restbetrag ist als Höchstbetrag der städtischen Zuwendung zu verstehen.

3.3 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung kann in geeigneten Fällen auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist in diesem Fall eine bestimmte Förderungseinheit, wie z. B. ein Vereinsmitglied, ein Kursteilnehmer o.ä.. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich dann aus der Anzahl der Einheiten, die zu fördern sind, wobei auch hier die Begrenzung auf einen Höchstbetrag pro Einheit bzw. einen Gesamthöchstbetrag vorzunehmen ist.

4. Auszahlung des Zuschusses

Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist (in der Regel nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und damit auch die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann aber beschleunigt werden, wenn der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird.

Die bewilligte Zuwendung sollte erst ausgezahlt werden, wenn die vorrangigen Finanzierungsmittel, insbesondere die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, verbraucht sind. Abweichend hiervon kann die Zuwendung angewiesen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der städt. Förderanteil einer sinnvollen Anschubfinanzierung dient oder die Eigenmittel nachweislich nicht ausreichen.

Die Auszahlung soll in angemessener Zeitnähe zum Verbrauch der Mittel stehen. Der voraussichtliche Zeitpunkt wird im Zuwendungsbescheid vermerkt.

Bei einmaligen Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen angemessene Teilbeträge ausgezahlt werden. Die Auszahlung der letzten Zuschussrate kann im Einzelfall und bei bislang nicht bekannten Zuwendungsempfängern von einer vorläufigen Abrechnung abhängig gemacht werden.

5. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Empfänger einer Zuwendung muss eine Buchführung haben, die den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entspricht.

Freie Künstler/innen und Gruppen oder Initiativen, die nicht über eine regelmäßige Buchführung verfügen, müssen ihren Geschäftsverlauf in angemessener Weise dokumentieren. Empfänger städtischer Zuwendungen, die ihre Mittel nach einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendung darin aufzunehmen.

Zuwendungsempfänger legen bei Fördermitteln über 2.500.- € (Bagatellgrenze) eine Schlussabrechnung vor, die alle Ausgaben und Einnahmen enthalten muss.

Bei städt. Zuwendungen von mehr als 50.000 € ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, bei Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen von VOB/VOL einzuhalten. Sofern der Zuwendungsempfänger zusätzliche Fördergelder anderer öffentlicher Stellen (EU, Bund, Land) erhält, sind dort vorgegebene weitergehende Förderbedingungen zu beachten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen (bei Vereinen oder Gesellschaften besonders im Hinblick auf den Bestand, die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform), die Auswirkungen auf die Zuschussgewährung haben könnten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einer deutlichen Steigerung der Eigenmittel durch Spenden oder Nachlässe bzw. Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen auf der Einnahmenseite und bei einem Rückgang der Ausgaben durch nicht wiederbesetzte Personalstellen. Diese Anzeigepflicht gilt bereits vor Anweisung der Zuwendung bzw. der ersten Rate, hierauf wird im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

6. Zweckbindung des Zuschusses

Einmalzuwendungen dienen der Deckung laufender Projektkosten. Anschaffungen/Investitionen über 400.- € werden hiervon nicht getätigt. Notwendige Investitionszuschüsse fließen aus Mitteln des Vermögenshaushaltes. Bei einem Investitionskostenzuschuss muss sichergestellt sein, dass die Stadt ein Eigentumsrecht an dem geförderten Gegenstand erlangt. Sie ist verpflichtet, ihn nach Abschluss der Maßnahme einer weiteren kulturellen Nutzung zuzuführen. Dies kann auch beim bisherigen Nutzer geschehen. Über diese erneute Förderung muss neu entschieden werden. Bezuschusste Gegenstände werden vom Zuschussempfänger in einer für die Stadt einsehbaren Inventarliste geführt. Bei anteiliger Förderung hat die Stadt ein Mitspracherecht bei der künftigen Verwendung nach Abschluss der bewilligten Maßnahme.

Werden dauerhafte Vorhaben gefördert, die einen bleibenden Zweck erfüllen sollen, so ist der Antragsteller verpflichtet, diese bei einer Zuwendung

- für bewegliche Gegenstände
- bis 5.000 Euro 5 Jahre
- über 5.000 Euro 10 Jahre
- für bauliche Anlagen und Gebäude 25 Jahre

ihrem Verwendungszweck entsprechend zu erhalten. Abweichende und ergänzende Regelungen können als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid getroffen werden.

Sofern geförderte Vorhaben frühzeitig einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden, sind die Fördermittel grundsätzlich anteilig zurück zu zahlen.

Für den Unterhalt geförderter Gegenstände, baulicher Anlagen und Gebäude gelten analog die BGB – Bestimmungen über die Leihe, d.h. sie sind vom Zuwendungsempfänger pfleglich zu behandeln und zu unterhalten.

7. Verwendungsnachweis

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel. Der Zuwendungsempfänger hat zu diesem Zweck innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist, die grundsätzlich vier Monate betragen soll, einen Verwendungsnachweis, bis 2.500.- € in vereinfachter Form, ab 2.501.- € als Formblatt (vgl. Mustervordruck/Anlage 3) vorzulegen.

Auf begründeten Antrag kann die Frist um bis zu drei bzw. bis zu sechs weitere Monate (bei Baumaßnahmen) verlängert werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen kurz darzustellen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen/Büchern übereinstimmen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Unter Beachtung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Finanzierungsart (Ziffer 3 dieser Richtlinien) kann nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auch eine Reduzierung der städtischen Zuwendung in Betracht kommen, sofern der Finanzierungsplan im Bewilligungsbescheid und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme voneinander abweichen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der Zuschussempfänger Überschüsse erwirtschaften konnte oder nach Erteilung des Bewilligungsbescheides größere Drittmittel empfangen hat. Der Anteil des rückzuzahlenden Zuschussbetrages berechnet sich prozentual nach der Überschusshöhe.

Bei einmaligen Zuwendungen sind schon gezahlte Mittel zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Kürzung bzw. Rückforderung abgesehen werden.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt kann bei Zuwendungen über 25.000 Euro zur Erleichterung der Prüfung des Verwendungsnachweises die Einrichtung eines Sonderkontos für die Abwicklung der zu fördernden Maßnahme verlangen. Sie ist jederzeit berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Soweit für ein Vorhaben auch Zuwendungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes bewilligt worden sind, ist der städtischen Bewilligungsstelle eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises einschließlich Prüfvermerk vorzulegen.

8. Rückforderungsanspruch, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für seine Gewährung nicht mehr vorliegen.

Widerruf und Rückforderung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die geförderten Leistungen durch den Zuwendungsempfänger nicht im vorgeschriebenen Zeitraum erbracht werden,
- die städtische Zuwendung nicht oder nicht ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet worden ist,
- der im Zuwendungsbescheid festgelegte Verwendungszweck vom Zuwendungsempfänger zunächst erfüllt wird, jedoch vor Ablauf der festgeschriebenen Zweckbindung geändert wird oder entfällt,
- die Bedingungen und Auflagen zum Bewilligungsbescheid nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt werden,
- die Zuwendungsmittel unwirtschaftlich verwendet werden oder
- sich nachträglich der Eigenanteil durch die Gewährung anderer Zuwendungen reduziert.

Rückzahlungsansprüche werden vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. einzelner Teilbeträge an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich verzinst.